Beschlussauszug

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Neverin vom 02.07.2024 (VO-35-ZD-24-623)

Top 7 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin

Die Bildung von Ausschüssen sowie deren Besetzung wurde im Vorfeld von den Ausschussmitgliedern beraten und einvernehmlich angenommen. Folgende Ausschüsse werden gebildet, die Besetzung der jeweiligen Ausschüsse werden von Herrn Klose bekannt gegeben. Die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin, hier § 5 soll entsprechend ergänzt werden:

Abs. 2: Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

- <u>Finanzausschuss:</u>
 aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder
 Einwohnern
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr: aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder
- <u>Kulturausschuss:</u>
 aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder
 Einwohnern

Abs.3: Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- <u>Finanzausschuss:</u> für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr: für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschafsförderung, Hoch-, Tiefund Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Brandschutz
- Kulturausschuss: Ausschuss für Kultur, Jugend, Senioren und Sozialwesen (Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen und Fremdenverkehr)

Abs. 4: Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Herr Klose begehrt, dass der Schaukasten am Dörphus in Neverin mit aufgeführt werden soll. Demnach ist die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin, hier § 8 Abs. 5 in der Aufzählung zu ergänzen um:

Neverin, Dörphus, Neubrandenburger Straße 48

Herr Ziegner verlässt um 17:50 Uhr den Raum.

Die Anlage (Fassung der zu beschließenden Hauptsatzung) zu dieser Beschlussvorlage wurde am 02.07.2024 geändert. Die Änderungen wurden farbig hervorgehoben. Sie betreffen inhaltlich nur § 8 (öffentliche Bekanntmachungen). Alle anderen Änderungen (§ 6, § 7, § 10 und Verfahrenshinweis) sind lediglich redaktioneller Natur.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die Hauptsatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Für die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen in den Gemeinden können höhere Aufwandsentschädigungen als in der bisherigen Hauptsatzung beschlossen werden. Entwurf eingearbeiteten Beträge sind Höchstbeträge Entschädigungsverordnung M-V. Die Gemeinde kann mit Blick auf die Haushaltssituation abweichende Beträge, d. h. niedrigere Entschädigungen festsetzen. Höhere Entschädigungsbeträge dürfen nur im Rahmen des § 3 Abs. 2 Entschädigungsverordnung M-V mit vorheriger Zustimmung des Innenministeriums M-V festgesetzt werden.

In der Hauptsatzung wird auch festgelegt, welche Ausschüsse mit welcher Besetzung gebildet werden. Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht den Finanzausschuss als pflichtigen Ausschuss vor, weitere beratende Ausschüsse können gebildet werden. Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Ausschuss hat/ die Ausschüsse haben.

Nach der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind folgende Änderungen zwingend erforderlich:

- Streichung aller Alleinentscheidungsrechte über Personalentscheidungen für Gemeindevertretung, Bürgermeister und Hauptausschuss – dafür evtl. Formulierung der Einvernehmensregelung des § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V für den Hauptausschuss
- Streichung der Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben an Gemeindevertretung und Hauptausschuss - dafür Regelungen (nach Wertgrenzen) für Einleitung und Art der Ausschreibung nach § 22 Abs. 4a KV M-V

Die Änderungen können auch durch eine Änderung der bestehenden Hauptsatzung der Gemeinde berücksichtigt werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin mit den beschriebenen Änderungen/Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der	Anzahl befangene	Davon	Ja-	Nein-	Enthaltunger
Mitglieder	Mitglieder*	anwesend	Stimmen	Stimmen	

10	0	9	9	0	0

^{*}Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Nico Klose Gemeinde Neverin